

Besondere Teilnahmebedingungen für die TableTops der BIOFACH 2027



Stand: August 2026

1. Veranstaltungsort, Dauer, Öffnungszeiten

Veranstaltungsort: Messezentrum Nürnberg
Dauer: Di 16. – Fr 19. Februar 2027
Öffnungszeiten: Di 16. – Do 18. Februar 2027 jeweils 9:00 –18:00 Uhr
Fr 19. Februar 2027 9:00 –17:00 Uhr

2. Veranstalter

NürnbergMesse GmbH
Messezentrum, 90471 Nürnberg, Deutschland T +49 9 11 86 06-0, F +49 9 11 86 06-82 28 info@biofach.de www.biofach.de www.nuernbergmesse.de
Geschäftsführer: Peter Ottmann
Registergericht Nürnberg HRB 761
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Albert Füracker, MdL
Staatsminister, Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

3. Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen für die Teilnahme an der Fachmesse BIOFACH 2027 sind die Besonderen Teilnahmebedingungen für die TableTops der Fachmesse BIOFACH 2027 und Allgemeinen Teilnahmebedingungen (einschließlich Ergänzungsvereinbarung) für Messen und Ausstellungen, die Hausordnung der NürnbergMesse, die organisatorischen (z. B. Ausstellerinformationen), technischen (z. B. Online AusstellerShop) und die übrigen Bestimmungen, die dem Aussteller vor Veranstaltungsbeginn zugehen.

Wird für die Fachmesse BIOFACH 2027 die digitale Event-Plattform talque eingebunden, sind die Lizenz- und Nutzungsbedingungen für talque der Real Life Interaction GmbH ebenfalls Vertragsgrundlage. Jeder Aussteller erhält in diesem Fall einen Basiseintrag auf der digitalen Event-Plattform. Widersprechen sich die Lizenz- und Nutzungsbedingungen für talque der Real Life Interaction GmbH und die Besonderen Teilnahmebedingungen der Fachmesse BIOFACH 2027, so haben letztere Vorrang.

4. Anmeldung

Die Anmeldung muss bis spätestens 27.11.2026 unter Verwendung des von der NürnbergMesse herausgegebenen elektronischen Anmeldeformulars unter www.biofach.de erfolgen.

Die Bearbeitung Ihrer Anmeldung erfolgt nur nach Einreichung aller erforderlichen Unterlagen.

5. Zulassungskriterien für Aussteller und Ausstellungsgüter/-dienstleistungen

Die Einsendung der Anmeldung gilt nur als Antrag auf Zulassung. BIOFACH hat eigene Zulassungskriterien für Produkte und Dienstleistungen. Informationen zu diesen Kriterien finden Sie auf www.biofach.de/zulassungskriterien. Die Veranstaltungsleitung behält sich vor, eingereichte Produkte bzw. Aussteller im Einzelfall abzulehnen. Generell nicht zugelassen sind Güter, die gegen die Bestimmungen des gewerblichen Rechtsschutzes in Deutschland verstoßen (Plagiate). Für die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben ist ausschließlich der Aussteller verantwortlich.

Mit seiner Anmeldung verpflichtet sich der Aussteller zur Einhaltung dieser Kriterien. Der Aussteller ist verantwortlich dafür, dass alle von ihm auf BIOFACH präsentierten Produkte und Dienstleistungen den Zulassungskriterien entsprechen.

Des Weiteren muss sich das Angebot des Ausstellers im überwiegenden Maße an die Fachbesucher der BIOFACH und nicht an ausstellende Unternehmen richten!

5.1 International Newcomers

Teilnahmeberechtigt sind Unternehmen aus der Bio- bzw. Öko-Branche, die jünger als 10 Jahre sind, weniger als 50 Mitarbeiter beschäftigen und deren Firmensitz außerhalb Deutschlands liegt.

5.2 Initiativen & NGOs

Teilnahmeberechtigt sind zivilgesellschaftliche Interessenverbände und Vereine, die sich insbesondere sozial- und umweltpolitisch engagieren und nicht gewinnorientiert arbeiten.

5.3 Alternative Verpackungslösungen

Teilnahmeberechtigt sind Unternehmen, Verbände und Organisationen, die branchenrelevante alternative und innovative Verpackungslösungen und -konzepte entwickeln, herstellen oder vertreiben.

6. Vertragsabschluss und Zulassung

Die für den Aussteller verbindliche Bestellung einer Standfläche erfolgt durch Übersendung des vollständig ausgefüllten elektronischen Anmeldeformulars. Der Mietvertrag zwischen Aussteller und Veranstalter kommt mit der Standflächenbestätigung durch den Veranstalter zustande, wenn nicht der Aussteller innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Standflächenbestätigung schriftlich widerspricht. Sollte der Aussteller die Bestellung der Standfläche vor Erhalt der Standflächenbestätigung widerrufen oder der Standflächenbestätigung nach den oben genannten Voraussetzungen widersprechen, verpflichtet er sich in jedem Fall zur Bezahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 500.

Für Rücktritte nach der Standflächenbestätigung (= Zulassung) wird der jeweilige Beteiligungspreis als Stornierungsgebühr fällig.

Über die Zulassung der Unternehmen entscheidet der Veranstalter. Alle Ausstellungsgegenstände sind in der Anmeldung vollständig aufzuführen. Die Nichtausführung des Antrags auf Zulassung oder falsche Angaben geben dem Veranstalter das Recht, die Zulassung und Standflächenbestätigung zu widerrufen. Hierfür gilt Punkt 8 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen. Stellt sich vor oder während der Messe heraus, dass die Erklärungen unrichtig sind, können die betroffenen Artikel vom Stand entfernt werden oder bei überwiegend unzulässigen Produkten der gesamte Stand geschlossen werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der Rechnungen bleibt davon unberührt.

7. Enthaltene Leistungen und Beteiligungspreis:

Mit dem Rundum-Sorglos-Paket erhalten Sie folgende grundlegenden Leistungen:

- Standfläche
- AUMA-Beitrag
- Marketing-Services (Details entnehmen Sie bitte Punkt 12)
- Standbau
- Entsorgungsservice, Reinigung
- Gemeinschaftslager
- Gemeinsame Meeting Area
- Allgemeine Bewachung der Ausstellungshallen

Die Pakete der jeweiligen Sonderformate können zusätzliche Leistungen beinhalten. Diese können Sie den jeweiligen Infoblättern entnehmen. Für Anmeldungen nach dem Anmeldeschluss behält sich der Veranstalter eine Erhöhung des Beteiligungspreises um 10 % vor.

7.1 International Newcomers

Eine Teilnahme ist bis zu dreimal möglich:

1. Teilnahme: EUR 2.790
2. Teilnahme: EUR 2.990
3. Teilnahme: EUR 3.190

7.2 Initiativen & NGOs

EUR 1.290

7.3 Alternative Verpackungslösungen

Angeboten werden zwei Standgrößen mit je 12 m² (Paket 1) bzw. 3 m² (Paket 2):

Paket 1: EUR 6.500

Paket 2: EUR 2.700

Die genannten Preise gelten für Unternehmen, die bereits am gleichnamigen Pavillon der FACHPACK teilgenommen haben. Anderenfalls erhöht sich der Preis um EUR 100.

8. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind zu dem auf der jeweiligen Rechnung an gegebenen Termin fällig und ohne Abzug zahlbar. Sämtliche Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer spesenfrei und in EURO zu entrichten.

Sofern der Aussteller im Anmeldeformular eine abweichende Rechnungsadresse angibt, bevollmächtigt er die angegebene Person/Firma zum Empfang der Rechnung und der sonstigen Zahlungsaufforderungen. Hierdurch wird der Aussteller von seiner Zahlungsverpflichtung nicht befreit.

Eine Rechnung an einen vom Vertragspartner bzw. Leistungsempfänger abweichenden Rechnungsempfänger auszustellen ist nur dann zulässig, wenn aus der Rechnung klar, eindeutig und nachvollziehbar hervorgeht, wer tatsächlicher Empfänger der Dienstleistung ist und dass der Empfänger der Rechnung lediglich postalischer Adressat der Rechnung ist. Aus diesem Grund stellt die NürnbergMesse die Rechnung an den von Ihnen benannten Rechnungsempfänger mit Zusatz „c/o“ aus, vgl. Abschnitt 14.5 Abs. 3 S. 1 ff. Umsatzsteueranwendungserlass.

Für nachträgliche Änderungen der Rechnung, die vom Aussteller zu vertreten sind, kann die NürnbergMesse eine Bearbeitungsgebühr von EUR 50 erheben. Nach Leistungserbringung ist die Rechnungsänderung ausgeschlossen.

Ein Anspruch auf die zugeteilte Standfläche besteht erst nach vollständiger Bezahlung der Rechnungen. Der Nachweis der Bezahlung ist vom Aussteller zu erbringen.

Der Aussteller stimmt dem Versand von Rechnungen durch den Veranstalter per E-Mail (elektronischer Rechnungsversand) zu. Sofern der Aussteller keinen elektronischen Rechnungsversand wünscht, kann er diesem schriftlich oder in Textform widersprechen.

9. Versicherung

Der Aussteller ist grundsätzlich verpflichtet, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung zur Abdeckung des Transport- und Aufenthaltsrisikos wird empfohlen und kann über einen Rahmenvertrag durch den Veranstalter vermittelt werden.

Besondere Teilnahmebedingungen für die TableTops der BIOFACH 2027



(Fortsetzung)

10. Auf- und Abbau, Ausweise

Aufbau:	Sa	13. Februar 2027	7:00 – 22:00 Uhr
	So	14. Februar 2027	7:00 – 22:00 Uhr
	Mo	15. Februar 2027	7:00 – 19:00 Uhr

Der Aufbau der Ausstellungsstände muss bis Montag, 15. Februar 2027 abgeschlossen sein, um den Veranstaltungsbetrieb nicht zu gefährden. Im Übrigen wird auf die Regelungen des Punkt 11. der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen verwiesen.

Abbau:	Fr	19. Februar 2027	17:00 – 24:00 Uhr
	Sa	20. Februar 2027	7:00 – 22:00 Uhr
	So	21. Februar 2027	7:00 – 19:00 Uhr

Der Zutritt zu den Hallen während des Auf- und Abbaus ist nur mit gesonderten Ausweisen möglich. Diese haben für die Dauer der Veranstaltung keine Gültigkeit.

Der Abbau ist erst ab 17:00 Uhr gestattet. Beachten Sie hierzu Punkt 14 der Besonderen Teilnahmebedingungen.

11. Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält 3 Ausweise kostenlos. Diese Ausweise gelten für die Laufzeit der Veranstaltung sowie für die Auf- und Abbauphase. Darüber hinaus benötigte Ausstellerausweise können für Berechtigte zum Preis von EUR 61 gekauft werden.

Ausstellerausweise müssen personalisiert sein und dürfen nur an die auf dem Stand tätigen Mitarbeiter des Ausstellers vergeben werden.

12. Marketing-Services

Der Veranstalter stellt jedem Aussteller folgende Leistungen zur Verfügung, sofern alle erforderlichen Unterlagen komplett bis spätestens 02. Oktober 2026 bei der NürnbergMesse vorliegen.

- Auslage von **Presseinformationen** des Ausstellers im Presse-Center
- Eintrag des Firmennamens und der Standnummer des Ausstellers im **Messebegleiter** (kostenlose Abgabe an alle Besucher)
- **Gutschein-Codes** (elektronische Eintrittsgutschein-Codes – nur online einlösbar). Nur von Besuchern eingelöste Gutschein-Codes werden dem Aussteller verrechnet.
- Nutzung des TicketCenters mit Ausweisverwaltung und Einladungsmanagement (Personalisierung, Zuordnung und Tracking von Aussteller- sowie Auf- und Abbauausweisen. Hier können Sie Ausstellerausweise bestellen, versenden und verwalten. Diese berechtigen Ihr Standpersonal zum Zutritt während der Messelaufzeit sowie der Auf- und Abbauphase. Nach der Veranstaltung werden Ihnen nur die tatsächlich genutzten Ausstellerausweise abzüglich Ihres Freikontingentes, abhängig von der gebuchten Standfläche, in Rechnung gestellt.)
- Gutscheinmonitoring (Sie sehen auf einen Blick, welche Kunden Ihrer Einladung gefolgt sind, sich registriert und letztendlich auch die BIOFACH 2027 besucht haben)
- Ankündigung und Bewerbung der Messe über die Social Media Kanäle
- Digitale Assets (Lizenz- und kostenfreie Nutzung von z. B. Logos, Anzeigen, Textmuster, Banner, Social-Media-Grafiken usw.) der BIOFACH (Downloadbereich auf www.biofach.de)

Der Verkauf von Eintrittsgutscheinen an Dritte ist ausdrücklich verboten! Die Eintrittsgutscheine dürfen nur kostenlos an Fachbesucher vergeben werden. Diese Eintrittsgutscheine sind nur gültig in Verbindung mit der Legitimation als Fachbesucher.

Der Veranstalter stellt jedem Aussteller ein digitales Firmenprofil mit folgenden Leistungen zur Verfügung:

- Abbildung grundlegender Unternehmensinformationen (Name, Anschrift, Kontaktdaten) im Firmenprofil sowie weitere zusätzlich individualisierte Informationen (bspw. Logo, Unternehmensbeschreibung, Veröffentlichung eines PDF-Dokuments)
 - Unbegrenzte Einordnungsmöglichkeiten in das Warengruppenverzeichnis
 - Abbildung der Aussteller im Online-Hallenplan (nur Direktaussteller)
 - Möglichkeit der selbstständigen Bearbeitung und laufenden Aktualisierung des Ausstellerprofils
 - Das Firmenprofil bleibt bis zu sechs Monate nach der Veranstaltung online
- Der Aussteller ist für die von ihm zur Verfügung gestellten Informationen und sonstigen Materialien, insbesondere Bildmaterialien allein verantwortlich. Er stellt den Veranstalter von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die in Bezug auf die übersendeten Materialien geltend gemacht werden, frei.

Der Aussteller verpflichtet sich zur Abnahme der Marketing-Services zum Preis von EUR 929. Die Berechnung erfolgt mit der Standmiete. Bei Inanspruchnahme von

Teilleistungen kann keine Preisermäßigung gewährt werden, insbesondere bei Nichteinhaltung von Terminen.

Für in Ausstellungsverzeichnissen (wie z. B. Messebegleiter, Online-Profil usw.) versehentlich nicht erfolgte Eintragungen, Druckfehler, fehlerhafte Ausführungen jeder Art usw. haften die NürnbergMesse und ihre Erfüllungsgehilfen nur, wenn dieser Mangel nachweisbar vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde.

13. Messepriorität

Für die Veranstaltung wird beim Bundesministerium für Justiz Messepriorität beantragt. Die Prioritätsbescheinigung sichert gewisse Schutzrechte bis zur Anmeldung bei einem Patentamt im In- oder Ausland.

14. Vorschriften und Regelungen

- Das Angebot muss sich an Wiederverkäufer richten; Direktverkauf auf der Messe ist verboten. Ebenso ist das Ausstellen, Bewerben, Verkosten und Weitergeben zu Werbezwecken von nicht zugelassenen bzw. nicht-zulassungsfähigen Produkten untersagt. Hierunter fällt auch die Bewirtung von Besuchern. Ausgestellte Produkte müssen entsprechend gesetzlicher Vorgaben gekennzeichnet sein (insbesondere Produkte in Endverbraucher- und Handelsverpackungen). Für den Nachweis der Zulassungsfähigkeit müssen relevante Dokumente und Informationen am Stand vorgehalten werden. Bei Zuwiderhandlung behält sich die NürnbergMesse vor, den betroffenen Stand zu schließen, sowie den Aussteller von der Teilnahme an Folgeveranstaltungen auszuschließen. Für die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben ist ausschließlich der Aussteller verantwortlich.
- Die Veranstaltung endet am letzten Messetag um 17:00 Uhr. Jeder Aussteller verpflichtet sich, bis zu diesem Zeitpunkt seine Standfläche mit Standpersonal zu besetzen und nicht mit dem Abbau des Ausstellungsstandes zu beginnen. Jede Zuwiderhandlung wird vom Veranstalter mit einer Vertragsstrafe an den Aussteller geahndet. Die Vertragsstrafe beträgt EUR 1.200. Der Veranstalter behält sich außerdem vor, den Aussteller von zukünftigen Beteiligungen an der BIOFACH auszuschließen. Der Direktaussteller haftet für seine Mitaussteller. Die Gebühr wird pro Mitaussteller erhoben.
- Die Abgabe von Speisen und Getränken gegen Entgelt zum un mittelbaren Verzehr ist gesondert zu genehmigen.
- Nur Mehrweggeschirr oder kompostierbares Einweggeschirr dürfen verwendet werden.
- Die Mitnahme von Tieren auf das Messegelände ist nicht gestattet.
- NürnbergMesse behält sich das Recht vor, **Besucherströme zu lenken** bzw. nötigenfalls zum Teil auch zwangsweise zu führen. Auch nach Bekanntgabe möglicher Maßnahmen hierzu ist NürnbergMesse berechtigt, diese noch kurzfristig nach eigenem Ermessen bzw. ohne Einbeziehung betroffener Aussteller zu ändern.
- Um die Anlieferung aller für den Messeauftritt benötigter Güter und Materialien hat sich der Aussteller selbst zu kümmern. An den Veranstalter adressierte Pakete für die Teilnahme an der Veranstaltung werden daher nicht entgegengenommen, sondern auf Kosten des Ausstellers an die angegebene Versandadresse zurückgeschickt.

15. Datenschutzhinweis

Wird für die Fachmesse BIOFACH 2027 die digitale Event-Plattform talque eingebunden, wird ergänzend zu den Punkten 23 und 24 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen darauf hingewiesen, dass die dort genannten personenbezogenen Daten auch an den mit der technischen Umsetzung der digitalen Event-Plattform talque betrauten Dienstleister Real Life Interaction GmbH weitergeleitet werden, soweit dies zur Durchführung der Veranstaltung notwendig ist.

16. Ausstellerausprüche, Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind in Textform (§ 126b BGB) geltend zu machen. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem letzten Tag der Veranstaltung. Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen abweichen, bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Es sind ausschließlich deutsches Recht und der deutsche Text maßgebend. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nürnberg. Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, seine Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Sitz hat.